



Merkblatt für Tierärzte

Transport von Tieren:

Allgemeine Bedingungen:

- Die Tiere sind transportfähig!
- qualifiziertes Personal (Viehhändler !)
- Transport so kurz wie möglich, ohne Verzögerung
- ausreichende Bodenfläche und Standhöhe
- Eignung der Transportmittel
- geeignete Verlade- und Entladevorrichtungen
- den Bedürfnissen der Tiere ist Rechnung zu tragen
- angemessene Versorgung der Tiere

Transportfähigkeit:

Als **nicht transportfähig** gelten **verletzte Tiere** oder **Tiere mit physiologischen oder pathologischen Schwächen**, insbesondere in folgenden Fällen:

- Tiere, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können oder große offene Wunden / schwere Organvorfälle haben
- Im landwirtschaftlichen Betrieb „verunfallte“ Tiere:
 - frischer Knochenbruch
 - innere o. äußere Verletzung mit starker Blutung
 - ausgegrätschte Tiere
 - Erstickungsvorgang
 - Kreislaufzusammenbruch
- trächtige Tiere im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr)
- Muttertiere, bei denen die Geburt vor weniger als 7 Tagen war
- neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt also die Nabelschnur nicht abgefallen ist.

Ausnahmen gelten beispielsweise für leicht verletzte oder leicht kranke Tiere, falls der Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht. In Zweifelsfällen **ist** ein Tierarzt hinzuziehen.

Notschlachtung:

Die Definition „Notschlachtung“ ist streng auszulegen und ist auf einen „Unglücksfall“ zurückzuführen, d.h. ein ansonsten gesundes Tier hat einen Unfall erlitten, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Tierschutzgründen verhindert hat, z.B.:

- frischer Knochenbruch
- innere o. äußere Verletzung mit starker Blutung
- ausgegrätschte Tiere
- Erstickungsvorgang
- Kreislaufzusammenbruch

Schlachtverbot:

Ein Schlachtverbot liegt vor bei (nicht abschließende Aufzählung)

- systemische Erkrankung; Allgemeinerkrankung; Septikämie
- Auszehrung
- Zoonoseverdacht
- Verdacht auf Rückstände

Hilfestellung zur Abgrenzung:

Nicht abschließende Aufzählung

| Notschlachtung gerechtfertigt | Einzelfallentscheidungen durch den Tierarzt | Schlachtung nicht zulässig (=Krankschlachtung) |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Knochenbruch – Riss von Muskulatur, Sehne; ausgekugelt Gelenk – große, offene oder stark blutende Wunde – traumatisch entstandene Nervenschädigung – Strangulation – inneren Verletzungen mit unstillbaren Blutungen – Ertrinkungs- oder Erstickungsvorgängen – Blitzschlag – plötzlich eintretende stressbedingte Schädigungen und Schockzustände (z. B. durch Transportstress, bedingtes Herz-Kreislaufversagen bei Schweinen) | <ul style="list-style-type: none"> – Drehung/Verlagerung, Verschluss von Magen- und/oder Darmteilen oder der Gebärmutter – Schlundverstopfung | <p>z.B. bei Vorliegen von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festliegen – Fieberhaften Allgemeinerkrankungen, einschließlich Blutvergiftung – Infektionskrankheiten (auch durch Tierseuchenerreger) – Fortgeschrittener Abmagerung bis Kachexie – Labmagengeschwüre – Durchfall – Stoffwechselstörungen (z.B. Leberschaden/Gelbsucht, Milchfieber) – Fremdkörperbedingten Erkrankungen beim Rind – Bauch- bzw. Brustfellentzündungen – Nicht traumatisch bedingten Erkrankungen des Zentralnervensystems – Vergiftungen – Altersschwäche |

Wir weisen eindringlich darauf hin, dass bei Verstößen entsprechende verwaltungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Die Anlage 8 (Begleitschein /Notschlachtung) muss in allen Teilen vollständig und korrekt durch den Lebensmittelunternehmer bzw. den Tierarzt ausgefüllt werden. Der Tierarzt darf das Ausfüllen der Felder „Datum und Uhrzeit der Schlachtung“ unter Nr. 3 des Begleitscheines nicht anderen Personen überlassen. Ebenso ist eine Streichung der Felder „Datum“ und/oder „Uhrzeit“ nicht zulässig, da eine solche Streichung in der Anlage 8 Tier-LMHV nicht vorgesehen ist.

Kranke Tiere mit Prognose infaust sind nach einer tierärztlichen Beurteilung frühzeitig zu euthanasieren. Sollte der Landwirt hierzu keine Einwilligung geben, dokumentieren Sie dies auf dem Tierärztlichen Abgabe- und Anwendungsbeleg.

Werden Sie zu einem Tier gerufen, das bereits Auffälligkeiten (z.B. Dekubitusstellen, Kachexie etc.) zeigt und/oder „vorbehandelt“ wurde, dokumentieren Sie diese ebenfalls auf dem Tierärztlichen Abgabe- und Anwendungsbeleg.